

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Habasit AG, Habasit International AG (nachfolgend «Habasit»)

1. Anwendungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB" genannt) gelten für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit Dritten (nachfolgend "Lieferant" genannt) ausschliesslich, auch wenn sie in späteren Verträgen nicht erneut erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mit der Annahme unserer Bestellung bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass die Geschäftsbeziehung durch diese AEB geregelt werden. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Wir behalten uns vor, die AEB jederzeit zu ändern. Eine Änderung gilt ohne schriftlichen Widerspruch des Lieferanten innert Monatsfrist ab Mitteilung der Änderung als genehmigt und gilt für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten.

2. Angebote, Kostenvoranschläge, Bestellungen und Stornierung

Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenlos einzureichen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Eine Bestellung sowie deren Änderung oder Ergänzung sind erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder elektronisch bestätigt wurden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nur gültig, wenn sie nachträglich schriftlich oder elektronisch bestätigt werden. Elektronische Bestellungen ohne Unterschrift gelten als schriftlich.

Der Lieferant muss die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt schriftlich bestätigen, unter Angabe der Bestellnummer, Materialnummer, Bestellmenge, Preis und Liefertermin. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Das Ausbleiben einer Bestätigung innerhalb von fünf (5) Werktagen gilt als Annahme der Bestellung zu den angegebenen Bedingungen.

Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er sich über die Art der Ausführung und den Leistungsumfang informiert hat. Offensichtliche Irrtümer oder Fehler in unseren Bestellungen oder Unterlagen sind uns umgehend mitzuteilen.

Solange eine Bestellung vom Lieferanten nicht angenommen ist, kann sie von uns jederzeit kostenlos widerrufen werden. Nach Annahme der Bestellung durch den Lieferanten sind wir bis zum Eintreffen der Lieferung berechtigt, die Bestellung gegen Ersatz aller dem Lieferanten aus der Bestellung entstandenen Kosten zu stornieren. Dieser Anspruch auf Kostenersatz besteht jedoch nur, wenn die Lieferung nicht anderweitig verkauft oder verwendet werden kann. Kosten werden von uns zudem nur erstattet, wenn der Lieferant diese nachweisen kann.

3. Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise und enthalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Jede Lieferung ist mit einer separaten Rechnung auszustellen, die unsere Bestellnummer, Bestellposition, Materialnummer sowie Menge und Preis enthält. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab vertragskonformem Wareneingang und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die Bezahlung der Rechnung enthält keine Anerkenntnis der Mängelfreiheit oder Vollständigkeit der Lieferung. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Liefertermine, Lieferungen, Lieferverzug und höhere Gewalt

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend und gelten als Verfalltag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR.

Erkennt der Lieferant, dass er den Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren.

Der Lieferant kommt bei Nichteinhaltung der angegebenen Liefertermine ohne Mahnung in Verzug. Leistet der Lieferant nicht am vertraglich vereinbarten Liefertermin, so sind wir unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Lieferanten berechtigt, vom jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen oder am jeweiligen Vertrag festzuhalten und Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen, unbeschadet unseres Rechts stattdessen auf Erfüllung zu bestehen und Verzugsschaden geltend zu machen. Art. 190 OR wird ausdrücklich abbedungen.

Bei Lieferverzug sind wir zudem berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts pro angefangene Kalenderwoche der Verzögerung zu verlangen, jedoch maximal 5 % des Netto-Bestellwerts. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die verspätete Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen.

Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Unautorisierte vorzeitige Lieferungen können auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt oder eingelagert werden.

Die in der Bestellung angegebenen Mengen sind einzuhalten. Teillieferungen, Minder- oder Mehrlieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der die Bestell-, Positions- und Materialnummer, die Warenbezeichnung, eine Auflistung der gelieferten Chargen sowie Netto- und Bruttogewichte enthält. Fehlende Unterlagen können zu Verzögerungen führen.

Ist der Lieferant durch höhere Gewalt, z.B. bei Naturkatastrophen, Epidemien oder sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert, so hat er uns unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 2 (zwei) Werktagen, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und dabei die Art und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt, deren Auswirkungen auf seine Verpflichtung(en) sowie die (beabsichtigten) Massnahmen zur Milderung dieser Auswirkungen anzugeben. Hält der Lieferant die vorstehenden Bestimmungen nicht ein, ist er nicht berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen. Als höhere Gewalt auf Seiten des Lieferanten gilt keinesfalls ein Mangel an Personal, Produktionsmitteln, Ressourcen oder (Fremd-)Leistungen, Krankheit des Personals, Aussperrungen, Vertragsverletzungen durch vom Lieferanten beauftragte Dritte, finanzielle Schwierigkeiten des Lieferanten oder die Unfähigkeit des Lieferanten, die für die zu liefernden Waren erforderlichen Lizenzen oder die für die zu liefernden Waren erforderlichen gesetzlichen oder behördlichen Registrierungen, Anmeldungen, Genehmigungen oder Zulassungen zu erhalten.

5. Versand und Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt "frei Werk" verzollt und versichert ("DAP verzollt" gemäss Incoterms 2020), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Versand- und Verpackungskosten sind in den Preisen enthalten.

Gefährliche Stoffe sind gemäss geltenden Vorschriften zu verpacken und zu kennzeichnen; Sicherheitsdatenblätter sind beizulegen.

Der Gefahrübergang erfolgt gemäss den vereinbarten Incoterms.

6. Gewährleistung und Mängelansprüche

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferung den vereinbarten Spezifikationen, dem Stand der Technik und allen relevanten gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie die für den Verwendungszweck benötigten Eigenschaften aufweist. Darüber hinaus bestimmen sich der Gebrauchszweck und die vereinbarten Spezifikationen nach dem Vertrag, seinen Anhängen oder Beilagen und der vorvertraglichen Korrespondenz.

Die sofortige Prüf- und Rügepflicht gemäss Art. 201 OR und Art. 367 OR ist abbedungen. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung unmittelbar von dem Lieferanten an unsere Kunden, Subunternehmer oder sonstige von uns benannte Dritte erfolgt.

Zeigt sich ein Mangel, sind wir unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten berechtigt, Mangelbeseitigung (Nachbesserung), Neulieferung oder Wandlung zu verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von dem Kaufpreis zu machen. Verlangen wir Mangelbeseitigung (Nachbesserung), so behebt der Lieferant innert einer im Vertrag vereinbarten oder von uns angesetzten Frist den Mangel und trägt die daraus entstehenden Kosten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine längere gesetzliche Frist gilt.

7. Sonstige Haftung und Versicherungsschutz

Soweit sich aus diesen AEB oder anderweitigen Vereinbarung nichts anderes ergibt, haftet uns der Lieferant für alle Schäden, die er bei einer Verletzung von vertraglichen oder ausservertraglichen Pflichten nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften verursacht.

Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Schäden und Kosten (inklusive Prozess- und Anwaltskosten) im Rahmen von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

Der Lieferant trägt alle Kosten einer erforderlichen Rückrufaktion.

Der Lieferant versichert, dass er auf eigene Kosten eine ordnungsgemässe und angemessene Versicherung abgeschlossen hat und aufrechterhält, die dem Standard entspricht, der von einem Unternehmen erwartet werden kann, das ähnliche oder vergleichbare Tätigkeiten wie der Lieferant ausübt. Diese Versicherung muss mindestens eine umfassende (alle Risiken abdeckende) Berufshaftpflicht-, allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung umfassen. Auf unser erstes Verlangen hat der Lieferant die Versicherungsunterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass eine solche Deckung besteht.

8. Produktänderungen

Nimmt der Lieferant nach der Erstbestellung Änderungen des Fertigungsverfahrens einschliesslich der Zusammensetzung der Vorprodukte und/oder Rohstoffe vor, so hat er uns diese rechtzeitig mitzuteilen, so dass wir eine Qualifikationsprüfung durchführen können, mindestens jedoch drei Monate vor Wirksamwerden der Änderung. Führen die vorgenannten Änderungen dazu, dass sich Form, Funktion, Passgenauigkeit oder Spezifikation der Produkte ändern, muss die vorgenannte Mitteilung schriftlich mit einer angemessenen Frist von mindestens 12 Monaten vor der geplanten Änderung erfolgen.

Darüber hinaus ist uns die Möglichkeit eines «Last Call», d.h. einer letzten Bestellung zur Deckung des voraussichtlichen Bedarfs mit unveränderten Produkten, einzuräumen.

9. Nutzungsrechte und Rechte Dritter

Mit Entstehung oder mit Erwerb etwaiger Schutzrechte durch den Lieferanten, insbesondere Urheber- und sonstiger Schutzrechte an den vom Lieferanten speziell und exklusiv für uns hergestellten, verpackten und/oder gelieferten Liefergegenständen, gehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Schutzrechten unwiderruflich, sofort und ausschliesslich sowie inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkt, auf uns über.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Urheber- und sonstigen Schutzrechten Dritter, die die Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks beeinträchtigen und/oder ausschliessen, herzustellen, zu verpacken und/oder zu liefern.

Ansprüche Dritter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte wird der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr abwehren und uns insoweit von allen Ansprüchen Dritter, einschliesslich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung, vollumfänglich freistellen.

10. Kündigung

Wir können nach eigenem Ermessen einen Vertrag und/oder einzelne Bestellungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen oder aussetzen, ohne hierfür eine Entschädigung leisten zu müssen, und unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die uns zustehen, wenn

- der Lieferant eine Verpflichtung aus Gesetz, dem Vertrag oder diesen AEB nicht erfüllt und die daraus resultierende Nichterfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist behoben wird;
- der Lieferant insolvent ist, einen Antrag auf Zahlungsaufschub oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern stellt oder einem Verfahren mit ähnlicher Wirkung unterliegt;
- die Nichterfüllung des Lieferanten aufgrund höherer Gewalt eine sofortige Kündigung rechtfertigt und in jedem Fall, wenn der Umstand, der die höhere Gewalt darstellt, länger als 14 Tage andauert oder vernünftigerweise zu erwarten ist, dass er länger andauern wird; und
- der Lieferant direkt oder indirekt Eigentum oder eine andere wirtschaftliche Beteiligung an einem Wettbewerber von uns erwirbt, sei es durch Aktienbesitz, Vertrag oder auf andere Weise.

11. Geheimhaltung und Referenzangabe

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugänglich gemacht werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind (Vertrauliche Informationen), streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass diese Bestimmungen auch durch seine Arbeitnehmer, Hilfspersonen oder sonstige Dritte eingehalten werden.

Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn eines Vertrages zu wahren und bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind Vertrauliche Informationen an uns zurückzugeben oder unwiederbringlich zu löschen. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht an unseren Vertraulichen Informationen.

Alle Rechte an Vertraulichen Informationen verbleiben in unserem Eigentum. Wir räumen dem Lieferanten jedoch ein beschränktes, nicht ausschliessliches und unübertragbares Recht ein, unsere Vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu verwenden.

Plant der Lieferant unseren Namen oder unser Logo öffentlich zu nutzen, ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe gestattet.

12. Code of Conduct, Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen unseres Verhaltenskodex (Code of Conduct) einzuhalten. Die aktuell geltende Fassung kann unter <https://www.moovimenta.com/-/media/Files/Moovimenta/Moovimenta-Supplier-Code-of-Conduct.pdf> abgerufen werden.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Sozialstandards. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Grundsätze der UN Global Compact Initiative, insbesondere in Bezug auf:

- den Schutz international anerkannter Menschenrechte,
- das Recht auf Tarifverhandlungen,
- die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit,
- die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung,
- die Verantwortung für die Umwelt sowie
- die Verhinderung von Korruption.

Der Lieferant arbeitet kontinuierlich daran, die negativen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt zu minimieren. Der Lieferant wird im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem gemäss ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln.

13. Audit

Wir haben das Recht, die ordnungsgemässe Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag und/oder diesen AEB zu prüfen oder von einem Dritten prüfen zu lassen. Dies schliesst, das Recht ein, die (Herstellung der) Waren physisch zu inspizieren und Vor-Ort-Inspektionen von Einrichtungen durchzuführen, die direkt oder indirekt bei der Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten oder einen seiner Subunternehmer genutzt werden. Der Lieferant hat jede angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung zu leisten, um eine solche Prüfung/Inspektion zu ermöglichen, und hat dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer dasselbe tun. Wir sind berechtigt, die Kosten des Audits vom Lieferanten zurückzufordern, wenn bei dem Audit Unregelmässigkeiten festgestellt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen	Verantw.	Version	Gültig ab	Seite
	dg	1.0	2025-04	5/7

14. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

Der Lieferant ist nicht zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts betreffend die Liefergegenstände berechtigt. Die Liefergegenstände gehen mit der Übergabe in unser Eigentum über.

Materialbeistellungen verbleiben in unserem Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und zu verwalten, sowie ausreichend, insbesondere gegen zufälligen Untergang und Verschlechterung, zu versichern. Sie dürfen nur für unsere Bestellungen/Aufträge verwendet werden. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material.

Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant gegen diese Pflichten verstösst.

Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies, so verliert er etwaige Schadensersatzansprüche.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres eine Aufstellung über die uns am Stichtag gehörenden Beistellungen, Werkzeuge und unser sonstiges beim Lieferanten vorhandenes Eigentum schriftlich zu übersenden.

15. Sicherheitsbestimmungen

Erbringt der Lieferant seine Leistungen in unseren Räumlichkeiten, hat er unsere Weisungen, Sicherheitsbestimmungen sowie die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

16. Abtretung, Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung und Retentionsrechte

Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte abgetreten, übertragen noch verpfändet werden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Nicht als Dritte gelten die Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

Der Lieferant hat keinerlei Retentions- oder Zurückbehaltungsrechte.

Der Lieferant ist und bleibt jederzeit voll verantwortlich und haftbar für die ordnungsgemässe Erfüllung und Einhaltung des Vertrages und der AEB durch seinen/seine Subunternehmer sowie für die Handlungen und Unterlassungen eines Subunternehmers, als wären es seine eigenen Handlungen und Unterlassungen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sein(e) Unterlieferant(en) alle Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag und diesen AEB erfüllen, und jede Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auf seine(n) Unterlieferant(en).

17. Eigentümerwechsel

Der Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend und soweit dies gesetzlich zulässig ist, über einen beabsichtigten Kontroll- und/oder Eigentümerwechsel zu informieren.

Wir haben das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos zu kündigen, wenn der beabsichtigte Kontroll- und/oder Eigentümerwechsel für uns nicht akzeptabel ist.

18. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese AEB im Übrigen wirksam. Die nicht durchsetzbare oder ungültige Bestimmung gilt als in dem Umfang geändert, der erforderlich ist, um gültig und durchsetzbar zu sein und den beabsichtigten Zweck der nicht durchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung so weit wie möglich zu erreichen. Das gleiche gilt für den jeweiligen Vertrag.

Alle Rechte oder Rechtsbehelfe, die uns unter diesen AEB gewährt werden, gelten unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsbehelfe, die uns nach Gesetz, Vertrag oder anderweitig zustehen. Eine Verzögerung oder Versäumnis unsererseits, ein Recht, eine Befugnis oder ein Rechtsmittel auszuüben, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht, diese Befugnis oder dieses Rechtsmittel dar.

19. Anwendbare Fassung

Soweit diese AEB dem Lieferanten auch in einer anderen Sprache zur Verfügung gestellt werden, gilt allein die deutsche Fassung dieser AEB.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Arlesheim/BL. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

Es gilt ausschliesslich schweizerischen Rechts unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).